

RS Vwgh 1992/1/29 92/02/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Das Datum der Zustellung der schriftlichen Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG bildet kein wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung dieser Bestimmung. Eine Divergenz hinsichtlich des Datums zwischen der innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs 2 VStG ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung und dem in der Folge erst nach Ablauf dieser Verjährungsfrist erlassenen Straferkenntnis vermag daher der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht die Eignung einer geeigneten Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020059.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at